

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), sowie der §§ 1, 2, 9, 10, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am xxx die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 wird vor dem Wort „Abwasseranlagen“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 4, 2. Halbsatz wird vor dem Wort „Abwasseranlagen“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Angabe „8 Abs. 4“ durch die Angabe „7 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „250“ wird durch die Angabe „300“ ersetzt.
 - bb) Es werden die nachfolgenden zwei Anstriche angefügt:

- Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	40 mg/l
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l
 - c) In Absatz 8 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 11 wird die Angabe „Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Abs. 6 und 7“ ersetzt.
 - e) In Absatz 12 wird die Angabe „Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Abs. 6 und 7“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Kosten der Herstellung der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3) sind durch den Grundstückseigentümer oder die nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung Verpflichteten über folgende Pauschalen zu ersetzen:

Für Anschlusskanäle bis 5,0 m Länge, einschließlich Hausanschlussschacht	EUR 3.125,00
für jeden weiteren angefangenen Meter	EUR 625,00.

Für die Kostenerstattung wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 Sächsisches Kommunalabgabengesetz bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt Freital erhebt vor Errichtung des Anschlusses eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zu erwartenden Anschlusskosten. Die Errichtung des Anschlusses ist von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig.“
 - c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 a) wird vor dem Wort „Abwasseranlage“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Abs. 6 und 7“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Freital,

Mättig
Oberbürgermeister